

—
Tempo-30 auf der Leopold- und Ludwigstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00773

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann
am 12.07.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09019

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00773

**Beschluss des Bezirksausschusses des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann vom
25.04.2023**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung Stadtbezirkes 12 - Schwabing-Freimann hat am 12.07.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00773 beschlossen. Darin wird gefordert, dass die Lebensqualität zwischen Odeonsplatz und Münchner Freiheit durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h erhöht werden soll. Zudem wird ein Befahrverbot für das Siegestor gefordert. Hierdurch soll die Strecke an Attraktivität für Poser und Hochzeitskonvois verlieren.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Mit Anordnung vom 08.12.2022 wurde in der Leopoldstraße im Bereich zwischen Franz-Joseph-Straße und Schwabinger Tor die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Diese Regelung gilt dauerhaft ohne zeitliche Beschränkung in beiden Fahrtrichtungen.

Der Maßnahme hat der Bezirksausschuss 12 in seiner Sitzung am 29.11.2022 mit deutlicher Mehrheit zugestimmt. Die Umsetzung erfolgte am 30.01.2023.

Aufgrund der Klassifizierung der Leopoldstraße als örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion und dem damit einhergehenden Schutz der angrenzenden Wohnstraßen ist ein Verkehrsverbot weder mit der Verkehrsbedeutung der Leopoldstraße vereinbar, noch wäre eine Sperrung rechtlich nach den strengen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung zu begründen. Daher kann der Forderung nach einem Befahrungsverbot auf Höhe des Siegestores nicht nachgekommen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00773 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2022 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h wurde am 30.01.2023 umgesetzt.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00773 der Bürgerversammlung des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann am 12.07.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Patric Wolf

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12 - Schwabing-Freimann
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 - Schwabing-Freimann ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.212
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5